



Amtsblatt für die Senne­gemeinde Hövelhof

44. Jahrgang

02.08.2018

Nr. 20 / S. 1

Bekanntmachung

Gem. § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 in der zurzeit gültigen Fassung ist für **das Abwasser- sowie das Wasserwerk** der Senne­gemeinde Hövelhof der Kreis der Vertretungsberechtigten und der Beauftragten sowie der Umfang ihrer Vertretungsbefugnis von der Betriebsleitung öffentlich bekannt zu machen.

Es wird hiermit öffentlich bekannt gemacht, dass das Abwasserwerk der Senne­gemeinde Hövelhof gem. § 8 der Betriebssatzung vom 13.12.2005 sowie das Wasserwerk der Senne­gemeinde Hövelhof gem. § 8 der Betriebssatzung vom 13.12.2005 ab dem 16.02.2017 bzw. ab 01.01.2018 wie folgt vertreten wird:

In den Angelegenheiten des Abwasser- und Wasserwerkes der Senne­gemeinde Hövelhof wird die Gemeinde durch den Betriebsleiter, Gemeindeverwaltungsrat Andreas Schwarzenberg, vertreten, sofern die Gemeindeordnung oder die Eigenbetriebsverordnung keine anderen Regelungen treffen. Die Stellvertretung erfolgt ab dem 01.01.2018 durch den stellvertretenden Betriebsleiter Dennis Kleewald.

Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen des Abwasser- sowie des Wasserwerkes der Senne­gemeinde Hövelhof ohne Angabe eines Vertretungsverhältnisses, die übrigen Dienstkräfte „Im Auftrag“.

Erklärungen, durch die die Gemeinde für das Abwasser- und Wasserwerk verpflichtet werden soll, werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom Bürgermeister oder seinem allgemeinen Vertreter und dem Betriebsleiter oder dessen Vertreter unterzeichnet.

BEKANNTMACHUNGSANORDNUNG

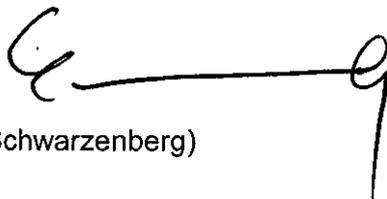
Vorstehende Bekanntmachung erfolgt auf Grund des § 3 Abs. 2 der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 16.11.2004 in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit den Vorschriften der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) i.d.F. vom 26.08.1999 (GV.NRW S.516).

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der zurzeit gültigen Fassung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bekanntmachungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die diesen Mangel ergibt.

Hövelhof, den 02. August 2018

Der Betriebsleiter



(Schwarzenberg)

Herausgeber:

Sennegemeinde Hövelhof, Schloßstraße 14, 33161 Hövelhof

Interessenten können das Amtsblatt kostenlos bei der Gemeindeverwaltung Hövelhof abholen bzw. sich auf Antrag zuschicken lassen.